

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0297/2020/BV

Datum:
09.09.2020

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg hier: Befreiung von der Hundesteuer für Heidelberg-Pass- und Heidelberg-Pass+-Berechtigte

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	08.10.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• einmalige / laufende Einnahmen Ergebnishaushalt	-5.000,00
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Entsprechend des Arbeitsauftrages aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23.07.2020 erfolgt eine Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer, wonach Heidelberg- Pass-/Heidelberg- Pass+- Berechtigte von der Hundesteuer befreit werden. In diesem Zusammenhang sollen auch weitere formale beziehungsweise erläuternde Änderungen vorgenommen werden.

Begründung:

1. Erläuterung der vorgesehenen Satzungsänderungen

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet Kommunen, eine Hundesteuer zu erheben (§ 9 Absatz 3 KAG); Steuerermäßigungen und -befreiungen regeln sie in eigener Zuständigkeit.

1.1. Befreiungs-Tatbestand für Heidelberg-Pass-/Heidelberg-Pass+-Berechtigte

Mit Erweiterung der Befreiungstatbestände für Heidelberg-Pass- und Heidelberg-Pass+-Berechtigte in **§ 6 Hundesteuersatzung** wird aus sozialpolitischen Gründen der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit dieses Personenkreises Rechnung getragen, auch wenn damit ein geschätzter Steuerausfall von jährlich mindestens 5.000,00 Euro verbunden ist.

In der Vergangenheit war auf Grundlage einer internen Weisung für Menschen mit geringem Einkommen eine Steuerermäßigung von 50 % vorgesehen. Mit dem neuen Befreiungstatbestand ist der sogenannte „Fränkel-Erlass“ vom 27. Dezember 1982 entbehrlich, da die Zielgruppe beider Regelungen praktisch identisch ist. Aus Gründen der Transparenz und Vereinfachung wird die Verwaltung Herrn Oberbürgermeister vorschlagen, diese Weisung zum 31. Dezember 2020 aufzuheben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung ist **nach § 8 Absatz 3 Hundesteuersatzung** in geeigneter Form nachzuweisen.

1.2. Klarstellung: „Befreite“ Hunde zählen bei Staffelung nicht mit

Der bisherigen Handhabung entsprechend wird in der Satzung klarstellend geregelt, dass „befreite“ Hunde bei der Staffelung nach **§ 5 Absatz 2 Hundesteuersatzung** nicht mitzählen.

1.3. Weitere formale Änderungen zur An- und Abmeldung der Hundesteuer

Des Weiteren sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden, welche praktisch kostenertragsneutral sind und vor allem der Klarstellung (und Bürgerfreundlichkeit) dienen:

In **§ 8 Absatz 2 Hundesteuersatzung** wird die Formulierung „Steuerbefreiung/Steuervergünstigung“ in Anlehnung an Absatz 1 zu „Steuervergünstigung“ vereinheitlicht und **Nummer 3** gestrichen. Da sich der Prüfungsturnus von einem auf drei Jahre verlängert hat, ist die Formulierung überholt; zudem sind die Vorgaben in § 6 Nummer 2 Hundesteuersatzung ausreichend.

In **§ 10 Absatz 5 Hundesteuersatzung** wird ergänzt, dass und wie Anzeigepflichtigen (beispielsweise zur An- oder Abmeldung eines Hundes) nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfüllt werden können. Diese orientieren sich an der Abgabenordnung, welche auf die Hundesteuer (teilweise) entsprechend anzuwenden ist. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stadt Heidelberg mittlerweile die Hundesteuer-An- und Abmeldung über ein öffentlich zugängliches Netz – hier: das Landesportal Service-BW – anbietet. Daneben kann die Kommunikation künftig auch via De-Mail oder durch ein elektronisches Dokument erfolgen, das qualifiziert elektronisch signiert ist.

Außerdem wird **an verschiedenen Stellen** die Schreibweise „Abs.“ zu „Absatz“ vereinheitlicht; diese Passagen sind in der nachfolgenden Synopse nicht gesondert aufgeführt.

1.4. Zeitpunkt der Änderung: Zum 01. Januar 2021

Die Hundesteuer wird grundsätzlich als Jahressteuer erhoben; die Steuerpflicht entsteht daher im Regelfall am 01. Januar für das gesamte Kalenderjahr (**§ 4 Hundesteuersatzung**). Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes sollen die Änderungen daher zum 01. Januar 2021 in Kraft treten.

2. Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Satzungstextes

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§ 5 Steuersatz <i>[Absatz 1]</i></p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 Euro.</p>	<p>§ 5 Steuersatz (...)</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 Euro. <u>Nach § 6 befreite Hunde zählen dabei nicht mit.</u></p>
<p>§ 6 Steuerbefreiungen Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von <i>[Nummer 1 bis 3]</i></p> <p><i>Ergänzung um Nummer 4</i></p>	<p>§ 6 Steuerbefreiungen (...)</p> <p><u>4. Hunden, deren Halter Inhaber eines Heidelberg-Pass oder eines Heidelberg-Pass+ sind, wobei eine Steuerbefreiung nur für den ersten Hund möglich ist.</u></p>
<p>§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(2) Die Steuerbefreiung/Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn <i>[Nummer 1 und 2]</i></p> <p>3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.</p> <p><i>Ergänzung um Absatz 3</i></p>	<p>§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. <u>Treten die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erst im Laufe des Kalenderjahres ein, wird die Vergünstigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der die Vergünstigung begründete Tatbestand eintritt.</u></p> <p>(2) Die <u>Steuervergünstigung</u> ist zu versagen, wenn (...)</p> <p><i>Nummer 3 wird gestrichen</i></p> <p><u>(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung ist in geeigneter Form nachzuweisen.</u></p>

§ 10 Anzeigepflicht [Absatz 1 bis 4] Ergänzung um Absatz 5	§ 10 Anzeigepflicht (...) (5) Die Schriftform für Anzeigen nach Absatz 1 und 2 kann ersetzt werden durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Stadt über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird oder durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Stadt mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Alternativ genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.
---	--

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:
QU 1 - Solide Haushaltswirtschaft
 Begründung:
 Steuerausfall

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg